

BVGer D-3520/2015 vom 1. September 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3520_2015

FR: TAF D-3520/2015 du 1 septembre 2017

IT: TAF D-3520/2015 del 1 settembre 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde verschiedene formelle Rügen vor, welche allenfalls vorweg zu behandeln wären. Eine Prüfung dieser Rügen und des in diesem Zusammenhang gestellten Rückweisungsantrags erübrigt sich jedoch vorliegend im Hinblick auf die untenstehenden Ausführungen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffenen Personen ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt sind. Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2, m.w.H.). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheidens, wobei erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestandene begründete Furcht vor Verfolgung auf eine andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.6, BVGE 2007/31 E. 5.3 f., jeweils m.w.H.).

E. 4.2

Die Flucht vor einer rechtsstaatlich legitimen Strafverfolgung im Heimatland bildet keinen Grund für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für die Asylgewährung. Gegebenenfalls kann die Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines gemeinrechtlichen Delikts aber eine Verfolgung im asylrechtlichen Sinne darstellen. Dies trifft unter anderem dann zu, wenn einer Person eine gemeinrechtliche Tat unterschoben wird, um sie wegen ihrer äusseren oder inneren Merkmale, namentlich ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen, zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein gemeinrechtliches Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv deutlich erschwert wird. Eine solche Erschwerung der Lage (sog. Politmalus) ist insbesondere dann anzunehmen, wenn deswegen eine unverhältnismässig hohe Strafe ausgefällt wird (sog. Malus im absoluten Sinne), wenn das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen klarerweise nicht zu genügen vermag oder wenn der asylsuchenden Person in Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüssung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter, droht (vgl. BVGE 2013/25 E. 5.1; BVGE 2011/10 E. 4.3 m.w.H.).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

Eine Glaubhaftigkeitsprüfung der Vorbringen des Beschwerdeführers erübrigt sich vorliegend, da sämtliche Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinen Asylgründen einheitlich vorgebracht, mit den entsprechenden Beweismitteln dokumentiert und die Glaubhaftigkeit zudem von der Vorinstanz auch gar nicht in Abrede gestellt wurde. Somit ist bei der Beurteilung der Asylgründe von dem vom Beschwerdeführer geltend gemachten Sachverhalt auszugehen.

E. 6.1

Vorweg ist zu prüfen, ob es sich bei den gegen den Beschwerdeführer durchgeführten Strafverfahren um eine rechtsstaatlich legitime Strafverfolgung handelt. Diesfalls wären sie nicht geeignet, einen Grund für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für die Asylgewährung darzustellen.

E. 6.2

Obwohl in vielen Bereichen eine positive Entwicklung bezüglich des Konflikts zwischen Kurden und ethnischen Türken festzustellen ist, dauert die repressive Politik des türkischen Staates gegen kurdische Autonomiebestrebungen weiter an und wurde sogar verstärkt. So wurde die einzige kurdische Partei im türkischen Parlament, die DTP, am 11. Dezember 2009 vom Verfassungsgericht verboten. Dazu kamen bereits vorher zahlreiche Verhaftungen gegen Politiker und Funktionäre der DTP und ihrer Ersatzpartei, der bereits 2008 gegründeten BDP. Im Zusammenhang mit einem grossen Massenprozess gegen zahlreiche kurdische Funktionäre und Politiker im Oktober 2010 wurden seit 2008 circa 2700 Minderjährige wegen terroristischer Aktivitäten beziehungsweise Teilnahme an Demonstrationen gestützt auf das türkische Strafgesetzbuch oder das Anti-Terror-Gesetz (ATG) zu Haftstrafen verurteilt. Meinungsäusserungen zugunsten kurdischer Rechte können als Propaganda für die PKK interpretiert werden. Die türkischen Gesetze differenzieren nur ungenügend zwischen einem PKK-Mitglied und einem politischen Aktivist, der sich für eine friedliche Lösung der politischen Konflikte einsetzt. Wenn also anlässlich einer legalen Demonstration politische Forderungen gestellt werden, die mit Forderungen der PKK übereinstimmen, kann dies zu einer Verurteilung aufgrund des ATG oder des Strafgesetzes führen. Wird vom inhaftierten PKK-Führer Abdullah Öcalan in der höflichen Form "sayin" (sehr geehrter Herr) gesprochen oder jemandem dies vorgeworfen, oder fordern Teilnehmer von Demonstrationen mehr Rechte für Kurden oder faire Verfahren für Mitglieder der PKK, führt dies häufig zu hohen Bestrafungen. Werden an einer illegalen Demonstration Slogans gerufen, welche als Unterstützung der PKK qualifiziert werden könnten, drohen den Demonstrationsteilnehmern durch eine allfällige Summierung von Einzeldelikten sogar Gesamthaftstrafen von über 20 Jahren. Da solche Prozesse in der Regel von Spezialgerichten (wie [...] das Dritte Gericht für schwere Straftaten) geführt werden, werden häufig unangemessen hohe Strafen ausgesprochen. Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die türkische Gesetzgebung und die sich darauf

stützenden Strafverfahren bei Delikten im Zusammenhang mit der Kurdenproblematik den Anforderungen an die Rechtsstaatlichkeit nach wie vor nicht zu genügen vermögen und entsprechende rechtsstaatliche Defizite aufweisen (vgl. BVGE 2014/21 E. 5.5; BVGE 2013/25 E. 5.4).

E. 6.3

Der Beschwerdeführer führt aus, dass sich seine politische Tätigkeit auf rechtsstaatlich legitime Aktivitäten beschränkt habe und er seine Meinung stets mit legalen Mitteln vertreten habe. Weder seinen Ausführungen noch den eingereichten Strafakten sind Hinweise zu entnehmen, welche auf illegitime Tätigkeiten des Beschwerdeführers hindeuten oder gar eine Mitgliedschaft bei der PKK vermuten liessen. Auch dass ihm in der Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft im Verfahren wegen Mitgliedschaft bei der Terrororganisation vorgeworfen wird, mit einem Molotow-Cocktail ausgerüstet Wache gehalten zu haben, ändert an dieser Annahme nichts, zumal er in diesem Verfahren freigesprochen wurde. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass sich die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers darauf beschränkt haben, Mitglied bei der damals legalen Partei DTP gewesen zu sein und an Veranstaltungen wie beispielsweise das für Gymnasiasten und Studenten organisierte Picknick sowie der (aufgrund des Polizeieinsatzes nicht zustande gekommenen) Pressekonferenz teilgenommen zu haben. Die gesamten Umstände sprechen deutlich dafür, dass die Verfahren gegen den Beschwerdeführer politisch motiviert waren und dieser einem Politmalus ausgesetzt war. Insgesamt kann somit nicht von legitimer Strafverfolgung durch die türkischen Behörden gesprochen werden, womit die gegen den Beschwerdeführer durchgeführten Strafverfahren und Verurteilungen geeignet sind, eine asylrechtlich relevante Vorverfolgung darzustellen.

E. 7.1

Wie nachfolgend aufgezeigt wird, hat der Beschwerdeführer auch begründete Furcht, bei einer Rückkehr in die Türkei erneut von den türkischen Behörden verfolgt zu werden.

E. 7.2

Das SEM begründete seine Verfügung damit, dass die Inhaftierungen des Beschwerdeführers bereits lange zurücklägen und die gegen ihn durchgeführten Gerichtsverfahren inzwischen abgeschlossen seien, womit keine andauernde Verfolgung bestehe. Der Beschwerdeführer wurde im Verfahren wegen Mitgliedschaft bei einer Terrororganisation vom Kassationshof freigesprochen. Im Verfahren wegen Verstosses gegen das Versammlungsgesetz wurden die Strafermittlungen am (...) 2014 für drei Jahre, das heisst bis zum (...) 2017, ausgesetzt (vgl. SEM-Akten B40 S. 2 und B36). Im Verfahren wegen Propaganda zugunsten einer Terrororganisation hingegen wurde der Beschwerdeführer zu einer Haftstrafe von zehn Monaten, bedingt vollziehbar mit einer Probezeit von fünf Jahren, verurteilt (vgl. SEM-Akte B42). Der Beschwerdeführer ist am 1. September 2011 in die Schweiz eingereist und befand sich folglich während der Zeit, als er sich einerseits in einer dreijährigen und andererseits in einer fünfjährigen Probezeit befand, nicht mehr in der Türkei. Dies bedeutet, dass er sich aus Sicht der türkischen Strafverfolgungsbehörden wohl auch nichts mehr hat zuschulden kommen lassen können. Im Verfahren wegen Verstosses gegen das Versammlungsgesetz (dreijährige, heute abgelaufene Probezeit bis zum [...] 2017) ist deshalb davon auszugehen, dass diese Strafermittlungen definitiv eingestellt wurden. Anders ist hingegen die zehnmonatige bedingte Haftstrafe und die fünfjährige Probezeit im Verfahren wegen Propaganda

zugunsten einer Terrororganisation zu bewerten. Der Beschwerdeführer erhielt die Auflage, sich in diesen fünf Jahren jederzeit den türkischen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu halten, was er aufgrund seines Auslandsaufenthaltes nachweislich nicht getan haben konnte. Die ihm auferlegte Kontrollpflicht hat er folglich klar verletzt. Es ist somit nicht auszuschliessen, dass die bedingte Haftstrafe in eine unbedingte Haftstrafe umgewandelt wurde und der Beschwerdeführer aufgrund dieser Pflichtverletzung von den türkischen Behörden gesucht wird. Ausserdem ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass der Beschwerdeführer, dessen Name den Strafverfolgungsbehörden bereits alleine durch die gegen ihn durchgeführten Strafverfahren bekannt ist, aufgrund tatsächlich begangener oder wegen Verdachts auf die Begehung politischer Delikte umgehend wieder festgenommen werden würde. Den Ausführungen der Vorinstanz, dass keine andauernde Verfolgung des Beschwerdeführers aufgrund der abgeschlossenen Strafverfahren bestehe, kann deshalb bereits aus diesem Grund nicht gefolgt werden.

E. 7.3

Weiter ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Verhaftungen des Beschwerdeführers wegen vermuteter regimekritischer Orientierung oder angeblich staatsfeindlicher Aktivitäten ein politisches Datenblatt des Beschwerdeführers angelegt worden sein dürfte. Beim Vorliegen eines solchen Datenblattes ist in der Regel von einer begründeten Furcht vor künftiger asylrechtlich relevanter staatlicher Verfolgung auszugehen, besonders wenn - wie im vorliegenden Fall - weitere konkrete Hinweise dafür vorliegen. Diese Fichierung bleibt meist auch dann bestehen, wenn das Strafverfahren in der Folge eingestellt wird oder mit einem Freispruch endet. Bei der Wiedereinreise einer Person ist davon auszugehen, dass das politische Datenblatt bei der mit der Wiedereinreise verbundenen Kontrolle entdeckt wird, was bereits ein Risiko staatlicher, in ihrer Intensität asylrechtlich potentiell relevanter Verfolgungsmassnahmen darstellt (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.3; EMARK 2005/11 E. 5.1).

E. 7.4

Auch sind die familiären Verhältnisse des Beschwerdeführers in die Beurteilung seiner Gefährdung miteinzubeziehen. Der Beschwerdeführer brachte vor, aus einer politisch sehr aktiven Familie zu stammen (vgl. oben Sachverhalt L und N). Seine beiden Brüder (von welchen nur noch einer lebe) sowie sein mittlerweile ebenfalls verstorbener Vater sind alle aufgrund ihrer Nähe zu der PKK inhaftiert und teilweise gefoltert worden. Auch einige der zum heutigen Zeitpunkt noch lebenden Familienangehörigen sind bei kurdisch-separatistisch eingestuften Gruppierungen aktiv und aufgrund ihrer politischen Tätigkeiten von behördlicher Seite behelligt worden, so beispielsweise sein Bruder als Mitglied des Parteivorstands der BDP, sein Neffe als Sympathisant derselben Partei und sein anderer Neffe als Mitglied der PKK. Dass in der Türkei staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten, vor allen von verbotenen linken Gruppierungen, regelmässig vorkommen, ist hinlänglich bekannt und geeignet, als Reflexverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG flüchtlingsrechtlich relevant zu sein. Kommt ein eigenes nicht unbedeutendes politisches Engagement seitens der von der Reflexverfolgung möglicherweise betroffenen Person für illegale politische Organisationen hinzu beziehungsweise wird ihr ein solches seitens der Behörden unterstellt, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden (vgl. Urteil des BVGer D-4550/2009 vom 12. April 2012 E. 4.2.3 m.w.H.).

E. 7.5

Schliesslich ist für die Beurteilung einer zukünftigen Verfolgung des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, dass sich die Situation in der Türkei in den letzten Monaten und insbesondere seit der Verhängung des Notstands im Juli 2016 wesentlich verändert hat. So ist bereits seit den Parlamentswahlen im Juni 2015 respektive im November 2015 und dem gleichzeitigen Wiederaufflackern des Kurdenkonflikts eine deutliche Verschlechterung der Menschenrechtsslage zu erkennen. Kurdische Oppositionelle stehen oftmals pauschal im Verdacht, an angeblichen terroristischen Umtrieben beteiligt zu sein (vgl. dazu auch E. 6.2). Seit dem gescheiterten Putschversuch und der Verhängung des Ausnahmezustands ist schliesslich eine weitere massive Verschärfung des Kurdenkonflikts zu beobachten (vgl. Urteil des BVGer E-5347/2014 vom 16. November 2016 E.5.6.2, m.w.H.). Mit den zahlreichen Festnahmen von tatsächlichen und vermeintlichen Regimegegnern und Oppositionellen und insbesondere auch von Personen, welche angeblich mit der BDP (ex-DTP) in Kontakt stehen, hat sich das bereits bei der Ausreise des Beschwerdeführers vorhandene Verfolgungsrisiko nunmehr weiter verschärft.

E. 7.6

Entgegen der Annahme der Vorinstanz ist diesen Ausführungen zufolge nebst der bereits erlittenen Verfolgung auch von einer zukünftigen Verfolgungsbereitschaft der türkischen Behörden gegen den Beschwerdeführer und somit von einer andauernden Verfolgungsgefahr auszugehen. Die ihm aufgrund der Verletzung der Bewährungsaufgaben drohende zehnmonatige Haftstrafe kann nicht als legitim bezeichnet werden (vgl. E. 6.2). Die grosse Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines politischen Datenblattes, die familiären Hintergründe des Beschwerdeführers sowie die Verschärfung der politischen Situation in der Türkei in den letzten Monaten blieben im vorinstanzlichen Verfahren unberücksichtigt und sind zwingend in das Gefährdungsprofil des Beschwerdeführers miteinzubeziehen. Aufgrund der vorliegenden Akten und in Anbetracht des gesamten politischen Profils des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass er von den türkischen Behörden für seine politische Haltung und für rechtsstaatlich legitime politische Aktivitäten verfolgt worden ist und bei einer Rückkehr weitere Verfolgungshandlungen zu gewärtigen hätte. Nach dem Gesagten ist seine Furcht vor weiteren Verfolgungsmassnahmen durch die türkischen Behörden objektiv nachvollziehbar und somit als begründet im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zu erachten.

E. 8

Die Beschwerde ist gutzuheissen und die angefochtene Verfügung ist aufzuheben. Der Beschwerdeführer erfüllt die Flüchtlingseigenschaft und die Vorinstanz ist anzuweisen, ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG).

E. 10

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Mit Schreiben vom 10. Mai 2016 reichte die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers eine Kostennote ein, mit welcher sie einen bisherigen Vertretungsaufwand von circa dreizehn Stunden geltend machte. Der notwendige Vertretungsaufwand seit dieser Eingabe lässt sich

aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer endgültigen Honorarnote verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Ausgehend von einem gesamten Zeitaufwand von fünfzehn Stunden und einem Stundenansatz von Fr. 180.- ist die Parteientschädigung auf Fr. 2'700.- festzusetzen. Das SEM ist somit anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 2'700.- (inklusive Auslagenersatz und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) auszurichten (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 8 und 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.